

Protokoll zum Runden Tisch zu Prüfungsfragen am 21.01.2015

Tagesordnung:

1. Änderungen durch die neue Immatrikulationsordnung der TU Chemnitz
2. Möglichkeiten für ein Frühwarnsystem – Regelstudienzeitüberschreitung
3. Praktische Hinweise zur Rahmenstudien- und Prüfungsordnung
4. Erfahrungen mit dem Web-Portal für die Zugangsprüfung bei Masterstudiengängen
5. Sonstiges

Zu 1.: Änderungen durch die neue Immatrikulationsordnung der TU Chemnitz

Zunächst wurde, wie bereits zum Runden Tisch am 22.01.2013, auf die Änderungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) bezüglich des Studienbetriebes hingewiesen. Die geänderte Immatrikulationsordnung wurde am 08.12.2014 erlassen und in der Amtlichen Bekanntmachung 42/2014 veröffentlicht. Folgende Änderungen wurden in der Immatrikulationsordnung vorgenommen:

- § 2 Zugang zur TUC
Hier wurden die Änderungen des § 17 SächsHSFG bezüglich des Zugangs zum Hochschulstudium übernommen.
- § 3 Zugang für ausländische und staatenlose Studienbewerber
Folgende deutsche Sprachvoraussetzungen wurden für englischsprachige Studiengänge neu festgelegt. Ziel ist der Studienbeginn mit dem Niveau A 2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen). Bewerber, die mit dem Niveau A 1 kommen, müssen innerhalb der ersten drei Semester sich zum Niveaus A 2 weiterbilden. Bewerber ohne Deutschkenntnisse werden bedingt zugelassen und haben die Möglichkeit vor Aufnahme des Fachstudiums die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben. In Studienordnungen können Regelungen getroffen werden, die eine Sprachausbildung bis zum Niveau A 2 vorsehen. In diesem Fall gelten die vorher genannten Regelungen nicht.
- § 5 Immatrikulation
Anpassung an das SächsHSFG bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen.
- § 6 Immatrikulationsverfahren
Aufnahme von zu erbringenden Nachweisen, die sich aus der Gesetzesänderung ergeben bzw. bisher an anderer Stelle geregelt waren.
- § 7 Immatrikulation von Promovenden
Die Verlängerung der Studienzeit für Promotionsstudenten wurde in die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Promotionsausschusses (bisher Promotionsausschuss) gelegt.
- § 11 Rückmeldung
Es wurde eine Regelung zum Austritt aus der verfassten Studentenschaft aufgenommen.
- § 12 Beurlaubung/Nichtanrechnung von Studienzeiten
Gem. dem SächsHSFG wurde die Nichtanrechnung von Studienzeiten für Mitglieder der Studienkommissionen aufgenommen.
- § 15 Gasthörer
Konkretisierung der belegbaren Lehrveranstaltungen durch Ausweisung von SWS.
- § 16 Mitwirkungspflicht
Streichung der Pflicht zur Angabe von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während des Studiums durch die Studierenden.

Zu 2.: Möglichkeiten für ein Frühwarnsystem – Regelstudienzeitüberschreitung

Das SächsHSFG sieht vor, dass die Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als vier Semestern zum nicht bestehen der Abschlussprüfung führt. Es besteht dann die Möglichkeit innerhalb eines Jahres die Abschlussprüfung zu wiederholen. Wer nach Ablauf dieser Frist die Abschlussprüfung nicht bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin besteht, hat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Gegenwärtig erhalten Studierende im dritten Semester über der Regelstudienzeit ein Informationsschreiben bezüglich dieser rechtlichen Regelungen. Im fünften Fachsemester über der Regelstudienzeit erhalten die Studierenden einen Bescheid über die nicht bestandene und im neunten Fachsemester über der Regelstudienzeit einen Bescheid über die endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung. Probleme, die sich bei diesem Verfahren gezeigt haben sind, zum Einem, dass die Studierenden nicht wissen wie sie mit dem Informationsschreiben

umgehen sollen und zum Anderen, wo sie Hilfe finden. In Zusammenarbeit mit der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften wurde in einem Pilotprojekt ein Frühwarnsystem für Bachelorstudierende getestet. In Abstimmung zwischen dem Zentralen Prüfungsamt und den zuständigen Prüfungsausschüssen wurde festgelegt, wie viele Leistungspunkte Studierende bis zum Ende des vierten Fachsemesters im jeweiligen Bachelorstudiengang erreicht haben sollten. Alle Studenten, die diese Leistungspunktzahl nicht bis zum vierten oder einem höheren Fachsemester erreicht haben, wurden zum 30.09. eines jeden Jahres erfasst und der Fakultät zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Studierenden werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen. In Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen der einzelnen Studiengänge kann dieses System auch auf andere Bachelorstudiengänge angewandt werden. Um sinnvolle Leistungspunktgrenzen festzulegen ermittelt das Zentrale Prüfungsamt aktuell für jeden Bachelorstudiengang monatlich die durchschnittlichen Leistungspunkte der Studierenden. Dieses System kann zukünftig auch eine Grundlage zur Feststellung der üblichen Leistungen im Zusammenhang mit dem BAföG bilden.

Zu 3.: Praktische Hinweise zur Rahmenstudien- und Prüfungsordnung

Die Rahmenordnungen wurden erstmals für Bachelorstudiengänge 2005 und für Masterstudiengänge 2006 erarbeitet. Für Diplom- und Magisterstudiengänge gab es Musterrahmenordnungen der KMK/HRK. Zielstellung bei der Erarbeitung der Rahmenordnungen war es, einen analogen Aufbau wie bei den Musterrahmenordnungen umzusetzen, wobei das SächsHSFG und die KMK-Beschlüsse Beachtung finden sollten. Mit den Rahmenordnungen wird erreicht, dass rechtliche Normen eingehalten werden, dass eine einheitliche Verständlichkeit besteht und auch die Beratungstätigkeit, zum Beispiel bei Dienstleistungsangeboten, erleichtert wird. Auch besteht der Vorteil darin, dass Änderungen leichter in die Studien- und Prüfungsordnungen eingearbeitet werden können. 2009 wurden die Rahmenordnungen der TU Chemnitz novelliert. Der Studienqualitätsmonitor des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (früher HIS-GmbH) zeigt, bei der Frage nach der Verständlichkeit der Studien- und Prüfungsordnungen ein überdurchschnittliches positives Ergebnis seitens der befragten Studenten der TU Chemnitz. Bei der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen sollen grundsätzlich die Vorlagen auf der Internetseite der Abteilung 1.1 genutzt werden (<https://www.tu-chemnitz.de/verwaltung/studentenamts/abt11/einrichtung.php>).

Generell sollten dabei die Erläuterungen zu den Dokumenten Beachtung finden. Auf dieser Seite sind auch die Standardsprachangebote des Sprachenzentrums mit den entsprechenden Modulen dargestellt. In der Beratung wurde auf praktische Hinweise für die Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen hingewiesen.

Zu 4.: Erfahrungen mit dem Web-Portal für die Zugangsprüfung bei Masterstudiengängen

Im Zusammenhang mit der Zugangsprüfung von Masterstudiengängen hat sich das in einer Pilotphase zum WS 2014/15 eingeführte Web-Tool bewährt. Nach Einarbeitung kleinerer Änderungen und Ergänzungen wird dieses Web-Tool im WS 2015/16 für alle Masterstudiengänge einschließlich der ausländischen Studienbewerbungen eingesetzt werden.

Zu 5.: Sonstiges

Es wurde nochmal die Problematik der Beratung des Runden Tisches vom 02.07.2014 bezüglich „Studienbeginn in der Regel WS“ aufgenommen. Es sollte seitens der Prüfungsausschüsse nochmals geprüft werden, ob nicht generelle Regelungen für die jeweiligen Studiengänge getroffen werden können. Damit würden die Einzelfallentscheidungen wegfallen. Ein entsprechender Beschlussvorschlag ist auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamtes zu finden. Bei dem neuen Erasmus-Programm wurde nochmal auf die Verpflichtung der Hochschule im Zusammenhang mit der Erasmus-Hochschulcharta (EUC) hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Anerkennung der vor Beginn des Auslandsaufenthalts abgestimmten Studienleistungen besteht.

Dieses Protokoll, wie auch die in der Beratung gezeigten Präsentationen, sind unter dem Link einsehbar <https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/pav/rundertisch.php>.

Mit freundlichen Grüßen
Jens-Uwe Junghanns
Leiter Studentenservice